

1. Juni 2018

## INFORMATION

### Ärztliche Vorsorgeuntersuchung - Übersicht Austrittsuntersuchung

#### 1. Ablauf der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung Oberstufe

	2. Oberstufenklasse				3. Oberstufenklasse			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
<b>Schulen</b>	Informieren zu Beginn des Schuljahrs über Vorsorgeuntersuchung <sup>1</sup> bei Privatärztin/-arzt bis 20. Januar in 3. Oberstufenklasse	Erfassen laufend die privatärztlich untersuchten Jugendlichen (über von Jugendlichen eingereichter Gutscheinkopie)			Schicken zu Beginn des Schuljahrs Erinnerungsschreiben und Info über Vorsorgeuntersuchung bei Privatärztin/-arzt bis 20. Januar		Melden nach 20. Januar die nicht privatärztlich untersuchten Jugendlichen an Schulärztin/-arzt	
<b>Eltern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinbaren individuellen Termin bei Privatärztin/-arzt</li> <li>Schicken eine Kopie des Gutscheins zur Bestätigung an die Schule, dass die Untersuchung stattgefunden hat</li> </ul>							
<b>Privatärztinnen und -ärzte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Führen Untersuchung durch und bestätigen den Jugendlichen die Durchführung z.H. der Schule (Gutscheinkopie)</li> <li>Rechnung und Gutschein an Wohnsitzgemeinde der Jugendlichen</li> </ul>							
<b>Schulärztinnen und -ärzte</b>							<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbietung und Untersuchung der nicht bei Privatärztinnen/-ärzten untersuchten Jugendlichen</li> <li>Bestätigung an Schule über untersuchte Kinder und Rechnungsstellung an Gemeinden (Gutschein)</li> </ul>	

<sup>1</sup> Elternbrief und Unterlagen stehen auf dem Schulportal zur Verfügung

## 2. Auszug aus den rechtlichen Grundlagen zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (ab 1. August 2018)

### Schulgesetz § 62 (Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen)

<sup>3</sup> Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

<sup>4</sup> Für die Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

<sup>5</sup> Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztesgesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.

### Verordnung über die Schuldienste § 30

Austrittsuntersuchung

<sup>1</sup> Die Austrittsuntersuchung findet in der zweiten Klasse oder im ersten Semester der dritten Klasse der Oberstufe statt.

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere

- a) kurze Anamnese,
- b) Messung der Grösse und des Gewichts,
- c) Sehtest,
- d) Hörtest,
- e) Messung des Blutdrucks,
- f) Besprechung von Fragen zu Gesundheit und Prävention,
- g) Überprüfung des Impfstatus und Abgabe von Empfehlungen.

<sup>3</sup> Ist bis Ende des ersten Semesters der dritten Klasse keine Austrittsuntersuchung bei einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt erfolgt, führt die Schulärztin oder der Schularzt diese im zweiten Semester durch.

### Verordnung über die Schuldienste § 31

Organisation

<sup>1</sup> Die Schulen

- a) informieren die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern rechtzeitig über die Vorsorgeuntersuchungen und geben die notwendigen Unterlagen ab,
- b) kontrollieren die Vornahme der Untersuchungen und melden der Schulärztin oder dem Schularzt diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen innert Frist keine Untersuchung erfolgt ist.

<sup>2</sup> Die Eltern

- a) melden ihr Kind rechtzeitig für die Vorsorgeuntersuchungen an und informieren die Schule über die Durchführung,
- b) tragen den Selbstbehalt der kassenpflichtigen Einschulungsuntersuchung.

<sup>3</sup> Die Ärztinnen und Ärzte stellen die kassenpflichtigen Einschulungsuntersuchungen den Krankenkassen beziehungsweise den Eltern und die Austrittsuntersuchungen den Gemeinden in Rechnung.

<sup>4</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt legt in Absprache mit der Schule die Termine für die subsidiären Untersuchungen gemäss den §§ 29 Abs. 3 und 30 Abs. 3 fest.